

Sitzung vom 7. September 2016

**840. Anfrage (LÜ16: Sparmassnahmen bei der Kantonspolizei auf Kosten der Städte und Gemeinden?)**

Kantonsrätin Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Kantonsrat Rafael Steiner, Winterthur, haben am 4. Juli 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Für die Sicherheit im Kanton Zürich ist die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und regionalen Gemeinde- oder Stadtpolizeien unerlässlich. Die verschiedenen Organisationen unterstützen sich bei Grossereignissen und arbeiten Hand in Hand. Im RRB 236 vom 16. März 2016 kündigt der Regierungsrat unter anderem in der Leistungsgruppe Nr. 3100 (Kantonspolizei) diverse Massnahmen zur Durchsetzung der Leistungsüberprüfung 2016 an: Massnahme F2.3 fordert, nur noch zurückhaltend Personaleinsätze der Kantonspolizei für Dritte zu leisten.

Die Anfragenden bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Betreffen diese Massnahmen auch Einsätze für Private, andere Kantone oder den Bund?
2. Bei welchen Einsätzen gedenkt der Regierungsrat weniger Personal zu stellen?
3. Welche Gemeinden und Anlässe sind davon besonders betroffen?
4. Was müssen die Gemeinden unternehmen, damit aufgrund der reduzierten Personaleinsätze der Kantonspolizei kein Sicherheitsrisiko entsteht?
5. Welche zusätzlichen Kosten werden aufgrund dieser Sparmassnahme des Kantons bei den Gemeinden und Städten anfallen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Rafael Steiner, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die von der Kantonspolizei zu erfüllenden Aufgaben werden im Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1) detailliert geregelt. Dabei werden in den §§ 24 ff. POG auch Leitlinien zur Zusammenarbeit mit den kommunalen Polizeien formuliert und insbesondere

eine gegenseitige Unterstützungspflicht vorgeschrieben (vgl. § 24 POG). Es versteht sich von selbst, dass die Kantonspolizei auch in Zukunft ihren diesbezüglichen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen wird.

Gleiches gilt auch im Verhältnis zum Bund und zu anderen Kantonen. Eine gute Zusammenarbeit ist auch in der kantonsübergreifenden Polizeiarbeit ausserordentlich wichtig. Angesichts des Umstands, dass die Kantonspolizei Zürich derzeit fast bei jedem grösseren Polizeieinsatz in der Schweiz um Unterstützung nachgesucht wird, ist gleichwohl eine gewisse Zurückhaltung angezeigt. Dazu gehört, dass ausserkantonale Grosseinsätze wenn immer möglich nach den in der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006 festgelegten Grundsätzen abgewickelt werden. Gemäss Art. 3 der Vereinbarung liegt ein IKAPOL-Einsatz dann vor, wenn ein Kanton ein Ereignis oder einen Anlass polizeilich trotz Unterstützung durch Nachbarkantone, durch Konkordatspartner oder bilateral durch einzelne andere Polizeikorps nicht bewältigen kann und deshalb auf zusätzliche Polizeikräfte angewiesen ist.

Was polizeiliche Leistungen zugunsten von Privaten anbelangt, ist vorab festzuhalten, dass private Veranstalterinnen und Veranstalter in erster Linie selbst für die Gewährleistung der Sicherheit zu sorgen und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen haben. Im Weiteren haben Private, vor allem im Zusammenhang mit kommerziellen Anlässen und Sportveranstaltungen, unter den gegebenen Voraussetzungen Kostenersatz zu leisten. Die Vorgaben für die Verrechnung sind im Übrigen in den §§ 58 f. des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) festgehalten.

Zu Fragen 2 und 3:

Die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist grundsätzlich Sache der Gemeinden (vgl. § 74 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926; LS 131.1). Es darf erwartet werden, dass Gemeinde- und vor allem Stadtpolizeien, die eine gewisse Grösse aufweisen, diese Aufgaben im Normalfall selbstständig bewältigen. Dementsprechend ist es zumindest bei planbaren Einsätzen im Ordnungsdienst gerechtfertigt, dass die Kantonspolizei die betroffene Stadtpolizei nur dann unterstützt, wenn diese ihrerseits ein Grossaufgebot erlässt. Konkret bedeutet dies in Bezug auf die Stadtpolizei Zürich, dass die Kantonspolizei bei vorhersehbaren Einsätzen wie beispielsweise Sportanlässen nur dann unterstützend wirkt, wenn das städtische Aufgebot mindestens 150 eigene Ordnungsdienstkräfte umfasst. Der Kommandant der Stadtpolizei Zürich und das zuständige Mitglied des Stadtrates haben sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Desgleichen kamen die Verantwortlichen von Stadt und Kanton Zürich auch überein, dass die Anzahl der von der Kantonspolizei im Zusammenhang mit den 1.-Mai-Kundgebungen zur Verfügung gestellten

Ordnungsdienstkräften auf dasjenige Mass verkleinert wird, das als Ergänzung zum Grossaufgebot der Stadtpolizei Zürich zur polizeilichen Bewältigung des Anlasses unerlässlich ist.

Bei spontanen und besonderen Ereignissen können die kommunalen Polizeien weiterhin unverändert mit der Unterstützung der Kantonspolizei rechnen, unabhängig davon, wie viele Polizistinnen und Polizisten sie selber aufbieten.

Zu Fragen 4 und 5:

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinden nichts zu unternehmen, insbesondere werden sie wegen Massnahme F2.3 der Leistungsüberprüfung 2016 nicht gezwungen sein, zusätzliches Personal zu rekrutieren. Wie ausgeführt, geht es darum, dass Gemeinden, die über eine eigene Gemeinde- oder Stadtpolizei verfügen, bei einem planbaren Polizeieinsatz vorrangig und umfassend auf ihre eigenen Polizeikräfte setzen. Da von der Massnahme in erster Linie die Stadtpolizei Zürich betroffen ist und sämtliche Gemeinden bei spontanen Vorfällen wie bisher auf die Unterstützung seitens der Kantonspolizei Zürich zählen können, entsteht auch kein Sicherheitsrisiko.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**